

Beurteilungsbogen Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der nachfolgende Beurteilungsbogen ist von Vorgesetzten und Beschäftigten gemeinsam auszufüllen, der Abteilung Personal und Organisation **im Original** vorzulegen und zusätzlich den Beschäftigten zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge **als Kopie** mitzugeben. Nähere Informationen finden Sie in der "Information zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge".

Fachbereich/Institut:				
Arbeitsgruppe/Abteilung:				
Name Beschäftigte/r:	Telefon dier	ıstlich:	:	
Name Vorgesetzte/r:	Telefon dier	ıstlich:	l	
7 usammenfassur	ng der Auswertung:			
2434111111111113341	ig der Auswertung.	Ja	Nein	unsicher ¹
Teil 1 -Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Seite 1-2)				
(1) Pflichtvorsorge gemäß Teil1 (1) erforderlich?				
(2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 1 (2)				
Teil 2 -Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Seite 4	-5)			
(1) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich?				
(2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2)				
Teil 3 - Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (Seite	6)			
(1) Pflichtvorsorge gemäß Teil 3 (1) erforderlich?				
(2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 3 (2)				
Teil 4 -Sonstige Tätigkeiten (Seite 7)				
(1) Pflichtvorsorge gemäß Teil 4 (1) erforderlich?				
(2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 4 (2)				
(3) Sonstige Vorsorge gemäß Teil 4 (3)				
: In diesem Fall ist die Durchführung einer Gefährdungsbeu	rteilung <u>vor</u> Tätigkeitsbeginn zw	ingend	erforde	erlich!
Angebotsvorsorge: Ergibt der Beurteilungsbogen eine Angebotsvorsorge, haben	Sie die Möglichkeit, sich arbeitsr	nedizir	nisch bei	raten zu lassen
Pflichtvorsorge: Ergibt der Beurteilungsbogen eine Pflichtvorsorge, so ist die erforderlich! Die Durchführung der Vorsorge ist Voraussetzu	_			_
Verfahrenshinweis für die Inanspruchnahme einer Pf Um einen Termin mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt v per Hauspost an die Abteilung Personal und Organisation. S nischen Vorsorge per Hauspost auf dem Dienstweg. Sobald mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt im Arbeitsmed vereinbaren.	vereinbaren zu können, senden s ie erhalten von dort zeitnah eine Ihnen die Einladung vorliegt, kö	Sie dies Einlad Innen S	lung zur Sie einer	Arbeitsmedizi Termin direkt
Datum:				
Unterschrift Vorgesetzte/r	Unterschrift Besch	 äftiøte	 /r	

Revision: 02 | 21.03.2022 1/7



		Ja	Nein	unsicher²
l 1 - Täti	igkeiten mit Gefahrstoffen			
	diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			!
flichtvo	rsorge erforderlich:	Ja	*	Nein
Wenr eine v /Gem hautr	ten mit den Gefahrstoffen: In der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung <u>nicht</u> eingehalten wird, wiederholte Exposition -bei krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen lisch der Kategorie 1A oder 1B- nicht ausgeschlossen werden kann, der Gefahrstoff esorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen en kann (z.B. <u>direkter</u> Hautkontakt).	AGW wird <u>nicht</u> eingehalten/ Hautkontakt	AGW wird eingehalten / kein direkter Hautkontakt	kein Umgang
	Acrylnitril			
	Alkylquecksilberverbindungen			
	Alveolengängiger Staub (A-Staub)	Ē	i i	
	Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen		i i	
	Arsen und Arsenverbindungen			
	Asbest			
	Benzol		П	
	Beryllium			
	Bleitetraethyl und Bleitetramethyl			
	Cadmium und Cadmiumverbindungen			
	Chrom-VI-Verbindungen			\vdash
		<u> </u>		
	Dimethylformamid	<u> </u>	Ц	├
	Einatembarer Staub (E-Staub)			├
	Fluor und anorganische Fluorverbindungen		Ц	
	Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)	<u> </u>	Ш	
	Hartholzstaub			
	Kohlenstoffdisulfid			
	Kohlenmonoxid			
	Mehlstaub			
	Methanol			
	Nickel und Nickelverbindungen			
	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe			
	(Pyrolyseprodukte aus organischem Material)			
	weißer Phosphor (Tetraphosphor)	П	П	П
	Platinverbindungen			
	Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen			
	Schwefelwasserstoff			
	Silikogener Staub			
	Styrol	<u>L</u>		
	Tetrachlorethen Tetrachlorethen			
	Toluol	<u> </u>		
	Trichlorethen			$\vdash \vdash \vdash$
	Vinylchlorid			$\vdash \sqcup$
	Xylol (alle Isomeren)			
	*: Tätigkeiten mit den Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition			
	besteht, AGW <u>wird</u> eingehalten/ <u>kein</u> direkter Hautkontakt → Angebotsvorsorge		_	
	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	Ja	Nein	unsicher²
	den sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt?			
	diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten			
abzu	klären.			
a)	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,			
b)	Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,			

Revision: 02 | 21.03.2022 2/7



		Ja	Nein				
C	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,						
d	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,						
e	Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,						
f	Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,						
g	Tätigkeiten mit dermaler Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Exoxidharzen.						
	Pflichtvorsorge gemäß Teil 1 (1) erforderlich?						
(2) Angebot	svorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²			
II.	Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:						
a) Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung,						
b) Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,						
C	Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-) Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,						
d	Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung,						
e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,						
f	Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,						
g	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub;						
	Angebotsvorsorge gemäß Teil 1 (2)						
(3) Anlässe	für nachgehende Vorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²			
	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Gemischen der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung.						
	Angebotsvorsorge für nachgehende Untersuchung gewünscht (mehrmonatige Tätigkeit mit Exposition der AGW/ besondere Arbeitsbedingungen)						

Revision: 02 | 21.03.2022 3/7

²: In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung bereits <u>vor</u> Tätigkeitsbeginn zwingend erforderlich!



		1-	Na:	
		Ja	Nein	unsicher ²
Teil 2 -	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen			
	Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			
/1\ Dfl:al	strongo hair	la.	Nain	naiahau?
(1) Pilici	tvorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²
	 gezielten T\u00e4tigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit den nachfolgend genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie 			
	II. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 oder mit den nachfolgend genannten biologischen Arbeitsstoffen in den bezeichneten Bereichen und den genannten Expositionsbedingungen.			
	Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle mit "*)" als impfpräventabel g Arbeitgeber zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtvorsorge nach entsprechender ärzt unterbreitet wird.	_		
	Eine Pflichtvorsorge muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bere Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfange gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.			
Biolo	rischer Arbeitsstoff			
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	Ja	Nein	unsicher ²
	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben,			
	Verdachtsproben, zu erregerhaltigen, kontaminierten Gegenständen, Material			
	Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4		\vdash	
	Bordetella Pertussis*)			
	Masernvirus*)		\vdash	
	Mumpsvirus*)			
	Rubivirus*)			
	Varizella-Zoster-Virus (VZV)*)			
	Hepatitis-A-Virus (HAV)*)			
	Hepatitis-B-Virus (HBV)*)	Ц		
	Hepatitis-C-Virus (HCV)	<u> </u>		<u> <u> </u></u>
	Mycobacterium			
	– tuberculosis			
	- bovis			
		Ja	Nein	unsicher²
	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten			
	Tieren/Proben, Verdachtsproben, krankheitsverdächtigen Tieren, zu		l —	П
	erregerhaltigen, kontaminierten Gegenständen, Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist			
	Bacillus anthracis*)			
	Bartonella			
	– bacilliformis			
	– quintana			
	– henselae			
	Borrelia burgdorferi sensu lato			
	Brucella melitensis			
	Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei)			
	Chlamydophila pneumoniae			
	Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme)			
	Coxiella burnetii			
	Francisella tularensis*)	$\overline{\Box}$		
	Gelbfieber-Virus	$\overline{}$		

Revision: 02 | 21.03.2022 4/7



Helicobacter pylori Influenza A-B-Virus*				Ja	Nein	unsicher ²
Japanenzephalitisvirus*)			Helicobacter pylori			
Leptospira spp.*) Neisseria meningitidis*)			Influenza A+B-Virus*)			
Neisseria meningitidis*) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipple!			Japanenzephalitisvirus*)			
Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis*) Poliomyelitisvirus*) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibrio cholerae*) Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren Tollwutvirus*) Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten mit proben oder infizierten Tieren Prühsommermeningoenzephalitis+(ESME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? [2] Angebotsvorsorge bei: Ja Nein unsicher* Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es eid einen, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 git entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b)						
Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis*) Poliomyelitisvirus*) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibirio cholerae*) Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren Tollwutvirus*) Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten ni niederer Vegetation Tätigkeiten ni niederer Vegetation Tätigkeiten and UVV Forsten: z.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrella burgdorferi regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephaltist_(=SME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? Ja Nein unsicher* Ja Nein unsicher*			Neisseria meningitidis*)			
Trypanosoma cruzi			Treponema pallidum (Lues)			
Versinia pestis*) Pollomyelitisvirus*) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibrio cholerae*) Tätigkeiten in inederer Vegetation Tätigkeiten in inederer Vegetation Tätigkeiten in inederer Vegetation Tätigkeiten in inederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßiger direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Töllomyeliten and UVV Forsten: z.B. Freilächenpflege, Landwirtschaft Borreila burgdorferi regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßiger direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? Ja Nein unsicher* I. Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bel: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen. a) mit einer schweren Infektions effahrdung auszugehen; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gitt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2)						
Poliomyelitisvirus* Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*			71			
Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibrio cholerae*) Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren Tollwutvirus*) Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten nach UVV Forsten: z.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrella burgdorferi regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? 2) Angebotsvorsorge bei: Ja Nein unsicher* 2) Angebotsvorsorge bei: J. Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung unzuvordnen sind, b) gezielte und incht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuvordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; Ji S 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit immpfräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) 3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische						
Streptococcus pneumoniae*)			·			
Vibrio cholerae*) Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren						
Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren			·		=	
Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren Tollwutvirus*) Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten nach UVV Forsten: z.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrelia burgdorferi regelmäßiger Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßiger direkten kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? [2) Angebotsvorsorge bei: I. Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefahrdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeite mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) 3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen						
Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten nach UVV Forsten: 2.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrelia burgdorferi regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis- (FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? A Nein unsicher*			Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren			
Tätigkeiten in niederer Vegetation Tätigkeiten nach UVV Forsten: 2.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrelia burgdorferi regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis- (FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich? A Nein unsicher*			Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter			
Tätigkeiten nach UVV Forsten: z.B. Freiflächenpflege, Landwirtschaft Borrella burgdorferi regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßige mirekten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich?			_			
Borrelia burgdorferi regelmäßiger Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßiger direkten Kontakt zu freilebenden Tieren				_		
regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren Frühsommermeningoenzephalitis-{FSME}-Virus*) Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich?						
Pflichtvorsorge gemäß Teil 2 (1) erforderlich?			regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren			
All der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 git nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2)						
Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder			Pflichtvorsorge gemaß Teil 2 (1) erforderlich?	Ц		
Hat der Arbeitgeber keine Vorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder	(2) An	zehot	svorsorge hei:	la	Nein	unsicher²
Bediensteten Untersuchungen anbieten bei: a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) 3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	(2) /;		<u>-</u>		110	unsiene:
Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, b) gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) 3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen		1.				
Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen; II. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) (3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen		a)	Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der			
biologischen Arbeitsstoffen: a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder b) eine Infektion erfolgt ist;		b)	Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;			
Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder eine Infektion erfolgt ist; III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Ja Nein unsicher² Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen						
III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2)		•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Liegt eine Pflichtvorsorge nach Teil 2 (1) vor und wird eine Angebotsvorsorge gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen		b)	eine Infektion erfolgt ist;			
gewünscht? Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) Ja Nein unsicher² Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen		III.				
der oder die Bedienstete insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2) (3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen						
(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen						
Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen			Angebotsvorsorge gemäß Teil 2 (2)			
Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen. Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	(3) Ge	ntech	nische Arheiten mit humannathogenen Organismen	la	Nein	unsicher ²
Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	(3) GE	i i ce ci i	Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei	Ja	Item	ansiener
			Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen			

Revision: 02 | 21.03.2022 5/7

^{*:} impfpräventabel

²: In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung bereits <u>vor</u> Tätigkeitsbeginn zwingend erforderlich!



			Ja	Nein	unsicher ²
Teil 3 -		gkeiten mit physikalischen Einwirkungen diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			
(1) Pflich	ntvor	sorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²
	1.	Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;			
	II.	Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (– 25° Celsius und kälter);			
	III.	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h}$ = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Bediensteten nicht berücksichtigt;			
	IV.	Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte			
	a)	A(8) = 5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder			
	b)	$A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2 \text{ in X- und Y-Richtung und } A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2 \text{ in Z-Richtung für}$ Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;			
	V.	Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Bedienstete über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten).			
	VI.	Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.			
		Pflichtvorsorge gemäß Teil 3 (1) erforderlich?			
(2) Ange	bots	vorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²
	I.	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h}$ = 80 dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak}$ = 135 dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Bediensteten nicht berücksichtigt;			
	II. a)	Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von $A(8) = 2.5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder			
	b)	A(8) = 0,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen überschritten werden.			
	III.	Tätigkeiten mit Expositionen durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können.			
	IV.	Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind.			
	V.	Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag.			
		Angebotsvorsorge gemäß Teil 3 (2)			

Revision: 02 | 21.03.2022 6/7

²: In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung bereits <u>vor</u> Tätigkeitsbeginn zwingend erforderlich!



			Ja	Nein	unsicher ²
Teil 4 -	Sor	nstige Tätigkeiten			
	Falls	diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			
(1)	Pflic	htvorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher ²
	I.	Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern			
	II.	Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.			
		Pflichtvorsorge gemäß Teil 4 (1) erforderlich?			
(2)	Ange	ebotsvorsorge bei:	Ja	Nein	unsicher²
	l.	Tätigkeiten an Bildschirmgeräten Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Bediensteten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;			
	II.	Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.			
	III.	Am Ende einer Tätigkeit, bei der nach Teil 4 Nr. (1) II eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.			
		Angebotsvorsorge gemäß Teil 4 (2)			
(3)	Sons	stige Vorsorge	Ja	Nein	unsicher ²
	l.	Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten z.B. Steuerung von CNC Anlagen, Arbeiten mit Maschinen, Freischneider, Bedienen von Kranen, Gabelstapler, sonst. Maschinen, Tätigkeit als Fahrer PKW/LKW, d.h. Personen die It. Arbeitsvertrag regelmäßig PKW oder LKW fahren müssen. Die gelegentliche Benutzung von Dienstfahrzeugen erfordert keine Untersuchung			
	II.	Strahlenschutz- (§ 60) / Röntgenverordnung (§37) Tätigkeiten, bei denen man einer vermehrten Strahlung ausgesetzt ist. Weitere Erläuterungen hierzu sind beim Strahlenschutzbevollmächtigen und der Strahlenschutzverordnung der Universität Kassel zu entnehmen.			
	III.	Mutterschutzverordnung, (§§ 3, 4) Wenn ja, ist hierzu zusätzlich der Beurteilungsbogen für werdende und stillende Mütter bei der Gruppe Arbeitssicherheit & Umweltschutz anzufordern.			
	IV.	Jugendarbeitsschutzuntersuchungen Laut Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Untersuchung von Jugendlichen unter 18 J. vor Tätigkeitsbeginn und eine Kontrolle nach einem Jahr vorgeschrieben.			
	V.	Lastenhandhabungsverordnung (§ 3) Manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.			
	VI.	Sonstige arbeitsmedizinische Vorsorge nach §11 ArbSchG Der Arbeitgeber hat den Bediensteten auf ihren Wunsch () zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen () ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.			
		Sonstige Vorsorge gemäß Teil 4 (3)			

Revision: 02 | 21.03.2022 7/7

²: In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung bereits <u>vor</u> Tätigkeitsbeginn zwingend erforderlich!